

**RS OGH 1951/11/7 2Ob659/51,
5Ob250/70, 7Ob631/76, 1Ob12/91,
1Ob121/17a, 2Ob22/22g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1951

Norm

ABGB §461

ABGB §1424

ABGB §1425 I

ZPO §234

ZPO §405 D IIIa2

Rechtssatz

Hat der Schuldner entgegen der Weisung des Gläubigers an einen Dritten geleistet, dem an der Forderung ein Pfandrecht zusteht, so hat dies keine befreiende Wirkung. Mit Rücksicht auf das Pfandrecht kann jedoch nicht auf Zahlung, sondern nur auf Erlag verurteilt werden. Die Pfändung einer Forderung während der Anhängigkeit des Rechtsstreites ist der Veräußerung der in Streit verfangenen Sache gleichzustellen und hat zur Folge, daß statt auf Zahlung auf gerichtlichen Erlag zu erkennen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 659/51
Entscheidungstext OGH 07.11.1951 2 Ob 659/51
JBI 1952,444
- 5 Ob 250/70
Entscheidungstext OGH 11.11.1970 5 Ob 250/70
nur: Die Pfändung einer Forderung während der Anhängigkeit des Rechtsstreites ist der Veräußerung der in Streit verfangenen Sache
gleichzustellen und hat zur Folge, daß statt auf Zahlung auf gerichtlichen Erlag zu erkennen ist. (T1)
Veröff: JBI 1971,572
- 7 Ob 631/76
Entscheidungstext OGH 26.08.1976 7 Ob 631/76
nur T1
- 1 Ob 12/91
Entscheidungstext OGH 26.06.1991 1 Ob 12/91
nur T1
- 1 Ob 121/17a
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 121/17a
nur T1; Beisatz: Hier: Im Umfang des an den Überweisungsgläubiger überwiesenen Teilbetrags kann von Amts wegen statt auf Zahlung an die klagende Partei auf Erlag bei Gericht erkannt werden. (T2)
- 2 Ob 22/22g
Entscheidungstext OGH 16.03.2022 2 Ob 22/22g
Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0011442

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at